

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 8

15. April 2013

42. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf Hr. Josef Fahrner	51
2. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage durch Herrn Josef Heigl, Steinachern 19, 94371 Rattenberg	52
3. Immissionsschutzgesetz; Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Karl Gschwendtner GdbR, Leitersdorf 1, 84082 Laberweinting auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung eines Mastschweinstalles	53

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Herrn Josef Fahrner **Langjähriger Kreisrat und Altbürgermeister**



Josef Fahrner gehörte ab 1948 dem Kreistag des Altlandkreises Mallersdorf an und war von 1972 bis 1978 Kreisrat des neuen Großlandkreises Straubing-Bogen. Seine Arbeit in den Kreisgremien war von großem Sachverstand und unermüdlichem Einsatz geprägt. Maßgeblich wirkte er am Aufbau des Landkreises nach der Gebietsreform mit; seine enorme kommunalpolitische Erfahrung war geschätzt. Als Mitglied des Kreis-, Bau-, Planungs- und Jugendwohlfahrtsausschusses hat Josef Fahrner stets vorbildliche Arbeit zum Wohle der Menschen in unserer Region geleistet. Sein langjähriges verdienstvolles Wirken hat ihm große Anerkennung und Wertschätzung gebracht.

Josef Fahrner hat sich um seine Heimatgemeinde und um den Landkreis Straubing-Bogen in hohem Maße verdient gemacht. Dafür sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden sein Wirken und seine Leistung für unsere Heimat stets in bester Erinnerung behalten.

Alfred Reisinger, Landrat

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (138,38m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser) Enercon E-82 E2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 300, Gemarkung Gossersdorf durch Herrn Josef Heigl, Steinachern 19, 94371 Rattenberg
Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –(Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass Herrn Josef Heigl, Steinachern 19, 94371 Rattenberg mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.04.2013, Az. 43-1711/1 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 300, der Gossersdorf, Gemeinde Konzell erteilt wurde.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom Mittwoch, den 17.04.2013 bis einschließlich Dienstag, den 30.04.2013 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 231, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing während der üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Straubing, den 10.04.2013

Fischer, Regierungsrätin

**Immissionsschutzgesetz;
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der Karl Gschwendtner GdB, Leitersdorf 1, 84082 Laberweinting auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung eines Mastschweinestalles mit 960 Mastschweinen und Betrieb mit einem Gesamtbestand von 1920 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1042 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Die Karl Gschwendtner GdB hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 06.12.2012 die Errichtung eines Mastschweinestalles mit 960 Mastschweinen und Betrieb eines Mastschweinestalles mit einem Gesamtbestand von 1920 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1042 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting (Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 2 des Anhangs zur 4.BImSchV) beantragt.

Bei der beantragten Anlage ist nach § 3c i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-106, eingeholt werden.

Straubing, 12.04.2013
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Denk